

dende Bedeutung zu: der geschriebene Kapitularientext habe „zweit-rangigen Charakter ... gegenüber dem gesprochenen Wort in der Satzungstätigkeit der Karolinger“⁷⁾).

Diese Forschungsergebnisse haben allgemein Anerkennung gefunden, obwohl die These von der ausschließlichen Rechtserheblichkeit des mündlichen Satzungsaktes in einem gewissen Widerspruch zum sonst betonten Aufschwung des Schriftwesens gerade unter Karl d. Gr.⁸⁾ steht. Das könnte auch bei Ganshof selbst anklingen, wenn er in der Schaffung der Kapitularien gegenüber der „schriftlose(n) Zeit“ vor- und nachher das Bemühen sieht, „der Regierungsausübung eine Festigkeit, Beständigkeit und Regelmäßigkeit zu geben, wie sie ohne den Gebrauch der Schrift nicht denkbar ist“⁹⁾.

Bereits bei einer früheren Gelegenheit konnte nachgewiesen werden, daß die angeführten Thesen nicht für die Karlingerzeit insgesamt Geltung beanspruchen können, sondern zumal für die Zeit nach 840, dem Todesjahr Ludwigs des Frommen, viel stärkere Modifizierungen und Korrekturen erfordern¹⁰⁾. Das gilt zunächst für den wichtigen Komplex der karlingischen Teilherrscherverträge, deren Aufzeichnungen zumeist in *adnuntiationes*, *capitula* und *sacramenta* gegliedert sind. Auffällig ist für alle drei Gruppen, daß ihrer Kodifizierung sehr große Sorgfalt gewidmet wurde¹¹⁾. Hier interessieren von den Aufzeichnungen der Karlingertreffen vor allem die *capitula*, von denen Ganshof meint, daß man sie „als Kapitularien ansehen oder ihnen doch gleichstellen könnte“¹²⁾. Ihre Entstehungsweise läßt erkennen, daß dem schriftlichen Abfassungsakt entscheidende politische und vor allem rechtliche Bedeutung

⁷⁾ Ganshof, Kapitularien S. 159; vgl. W. Sickel, GGA. 164 (1902) 934 Anm. 1, der in den *capitula* Verhandlungsunterlagen sieht, die erst durch Bekanntmachung der Könige in den *adnuntiationes* Gültigkeit erhielten; W. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, AUF. 14 (1936) 356, sieht in den geschriebenen Texten bloße „protokollarische Aufzeichnungen ganz unverbindlicher Art“.

⁸⁾ S. zuletzt bes. den Aufsatz von B. Bischoff im Sammelwerk: Karl der Große, Bd. 2 (1965) 42—62, insbes. S. 55 u. 62; sonst vor allem Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Moyen Age 57 (1951) 1—25, s. auch ders., Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große, Bd. 1 (1965) 391 ff.

⁹⁾ Ganshof, Kapitularien S. 159 f.

¹⁰⁾ R. Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, 1964), Kap. 2 (Die Verträge) S. 9—49.

¹¹⁾ Ebd. S. 29, 32 ff., 40 ff.

¹²⁾ Ganshof, Kapitularien S. 154.